

Die grundlegende Rechtsgrundlage für die Probezeit zur Verbeamtung auf Lebenszeit ist:

- Landesbeamtengesetz §§ 6-13, 19

1. Dauer der Probezeit für Beamt*innen

Die Dauer der Probezeit beträgt für alle Schularten in der Regel drei Jahre.

Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr (siehe 3. Verkürzung der Probezeit).

2. Verlauf der Probezeitbeurteilungen

Die Schulleitung erstellt in der Regel nach **neun Monaten** die **erste dienstliche Beurteilung**. Spätestens in den letzten **drei Monaten vor Ablauf** der Probezeit erfolgt die **zweite dienstliche Beurteilung**. Überprüft werden die „Eignung“, „Befähigung“ und „fachliche Leistung“. Die Bewährung muss in allen drei Bereichen erbracht werden. Ob die Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung angekündigt werden, liegt in deren Ermessen. Im Einzelfall behält sich die **Schulaufsichtsbehörde** das maßgebende Gesamturteil vor.

Gegen eine dienstliche Beurteilung kann

- a) eine schriftliche Stellungnahme zur Aufnahme in die Personalakte abgegeben werden.
- b) ein Antrag auf Abänderung des Inhalts und der Note gestellt werden.

3. Verkürzung der Probezeit

Nach § 19 Abs. 2 kann die Probezeit für Beamtinnen und Beamte um *jeweils* ein Jahr verkürzt werden:

- a) bei „weit überdurchschnittlicher Bewährung“ = Probezeitbeurteilung mindestens Note 1,5
- b) bei „Erwerb der Laufbahnbefähigung mit hervorragendem Ergebnis“ = 2. Staatsprüfung mind. mit Note 1,44

Ist *eine* der beiden Voraussetzungen erfüllt, verkürzt sich die Probezeit um *ein* Jahr, bei *beiden* Voraussetzungen um *zwei* Jahre. Im zweiten Fall ist dann die erste Probezeitbeurteilung nach neun Monaten gleichzeitig die letzte.

4. Verlängerung der Probezeit

Die Probezeit kann verlängert werden, sofern Bedenken gegen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bestehen. Gründe können beispielsweise Leistungsmängel sein. Lassen Sie sich unbedingt vom ÖPR beraten. Der Dienstherr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Verlängerung erfolgt in der Regel zunächst um ein Jahr, insgesamt höchstens zwei Jahre.

5. Anrechnungen auf die Regelprobezeit

Es *müssen* Wehr- bzw. Ersatzdienst sowie Entwicklungshilfedienst, die tatsächlich zu einer beruflichen Verzögerung führten, angerechnet werden. Es *können* Inanspruchnahme von Pflegezeit oder Elternzeit, Zeiten im öffentlichen Dienst bzw. Tätigkeiten, die der Lehrerausbildung entsprechen (wie Krankheitsvertretung), angerechnet werden. Maximal zwei Jahre sind anrechenbar. Wenn die dienstliche Beurteilung vor der Ernennung auf Lebenszeit nicht stattfinden konnte, weil man z.B. vorher in Elternzeit geht, verschiebt sich die Verbeamtung entsprechend.

6. Mutterschutzfristen

Die Fristen des Mutterschutzes werden voll auf die Probezeit angerechnet und führen nicht zu Verlängerungen.

7. Beurlaubung

Eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge *verlängert* die Probezeit um die Dauer der Beurlaubung.

8. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Der Beamte auf Probe kann entlassen werden, wenn er sich in der Probezeit wegen mangelnder Eignung, Befähigung bzw. fachlicher Leistung nicht bewährt hat.

Diese Personalratsinfo dient der ersten Orientierung und kann eine Einzelfallberatung nicht ersetzen.

Für den ÖPR Lörrach inhaltlich verantwortlich

Sonja Dannenberger, Anja Hanke

Erstellt auf der Grundlage von Infos des ÖPR GHWRGS Freiburg